

§ 4 MaklerG Vermittlung; Abschluß

MaklerG - Maklergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.03.2023

1. (1)Mangels anderer Vereinbarung ist der Makler nicht verpflichtet, sich um die Vermittlung zu bemühen.
2. (2)Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das angebahnte Geschäft zu schließen.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at